



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 86.63

Datum: 24. FEB. 2020

Anwendung der Gehölzschutzsatzung in Dresden

AF0257/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Wie hat sich die Zahl der Anträge zur Fällung von durch die Gehölzschutzsatzung geschützten Bäumen seit 2008 entwickelt? Welche Zahl wurde in den jeweiligen Jahren genehmigt bzw. versagt?“

Eine belastbare Statistik über diesen Zeitraum, der auch die Fristen zur Aktenaufbewahrung jedenfalls teilweise übersteigt, liegt nicht vor. Die Fällung von geschützten Gehölzen kann mit ei-

nem separaten Fällantrag oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden. Im Baugenehmigungsverfahren beispielsweise sind durch das Umweltamt nicht nur die Belange des Gehölzschutzes, sondern auch andere Umweltbelange mit einzubringen. Eine statistische Erfassung, welcher Belang zu einer Beteiligung des Umweltamtes im Rahmen des Bauantragsverfahrens führte, ist nicht möglich. Infolge dessen ist es nicht möglich, belastbare Aussagen zu treffen.

2. „Wie hat sich die Zahl der angeordneten Ersatzpflanzungen seit 2008 entwickelt?“

Für die Jahre 2008 bis 2018 wurde eine Statistik, die sich als belastbar erweisen würde, nicht mehr geführt. Für das Jahr 2019 wurden 954 Gehölze als Ersatzpflanzungen festgesetzt.

3. „Würden die in der Gehölzschutzsatzung verankerten und dem Sächsischen Naturschutzgesetz derzeit noch widersprechenden Regelungen zum Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von 30 bis 100 Zentimeter wieder automatisch ihre Wirkung entfalten, sofern der Landesgesetzgeber die Rechtslage vor 2010 wiederherstellt?“

Diese Frage kann kurz mit „Ja“ beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

 Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert